

# **GEMEINDE BOOS**



## **Verordnung zur Gestaltung von öffentlichen Anschlägen in der Gemeinde Boos mit Ortsteil Reichau vom 01.01.2025**

---

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366) und des Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsrecht – LStVG), BayRS 2011-02-I, zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 12. April 2010 (GVBl S. 169) i.V. mit Art. 81 Abs. 1 Nr. 2 BayBO erlässt die Gemeinde Boos folgende

### **PLAKATIERUNGSVERORDNUNG**

#### **§ 1**

#### **Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen**

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten und in der Anlage aufgeführten Standorten angebracht werden. Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde vorgeführt werden.
- (2) Die Anbringung von Anschlägen nach Abs. 1 Satz 1 bedarf der Zustimmung des Verfügungsberechtigten.
- (3) Die Anschlagdauer ist stets zu befristen, beträgt aber höchstens 14 aufeinanderfolgende Kalendertage. Die Anschläge sind unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung oder bei Wegfall von Sinn und Zweck des Anschlages abzunehmen.

- (4) Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden werden von der Gemeinde Anschlagtafeln an den in der Anlage aufgeführten Stellen aufgestellt, welche ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind. Plakatanschlage auerhalb dieser Anschlagtafeln sind unzulassig. Wahlplakate sind maximal in DIN A 1 zugelassen. Der Platz auf den Anschlagtafeln wird auf 12 Plakattfelder (Vorderseite) begrenzt und entsprechend der Anzahl der an der Wahl zugelassenen Parteien aufgeteilt.

## **§ 2 Begriffsbestimmung**

- (1) Anschlage in der ffentlichkeit sind Plakate, Zettel und Tafeln, die an unbeweglichen Sachen, insbesondere an Husern, Mauern, Sulen, Zunen, Licht- und Telegrafmasten oder Bumen usw. oder an beweglichen Gegenstanden wie Standern angebracht werden, wenn die Anschlage von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom ffentlichen Verkehrsraum aus – wahrgenommen werden knnen.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straenverkehrs-Ordnung (StVO), des Bayerischen Straen- und Wegegesetzes (BayStrWG), des Bundesfernstraengesetzes (FStrG), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches (BauGB) bleiben unberhrt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

## **§ 3 Ausnahmen**

- (1) Von den Beschrankungen nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentmern, dinglich Berechtigten, Pachtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstcken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden. Plakate und Ankndigungen, die fr Veranstaltungen durch rtliche Vereine und Verbande an den Anschlagtafeln ausgehangt werden, bedrfen nicht der Zustimmung nach § 1 Abs. 2.

- (2) Für die Anbringung von Plakaten gemäß § 1 Abs. 4 gelten folgende Fristen:
- a) Bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen und Kommunalwahlen die politischen Parteien und Wählergruppen für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Wahltermin,
  - b) bei Volks- und Bürgerentscheiden die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen sowie die Antragstellerinnen und Antragsteller und vertretungsberechtigten Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Abstimmungstermin.
- Nach dem Wahl- bzw. Abstimmungstermin werden die Werbemittel von der Gemeinde nach einer Woche entfernt.
- (3) Im Übrigen kann die Gemeinde Boos in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.
- (4) Ausnahmen können mit Nebenbestimmungen erlassen und verbunden werden (Art. 36 Abs. 2 BayVwVfg).

### **§ 3a Anordnung, Beseitigung, Ersatzvornahme**

- (1) Zur Einhaltung der sich nach den §§ 1 und 3 ergebenden Pflichten kann die Gemeinde Boos Anordnungen erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des VwZVG.
- (3) Anschläge sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Woche nach Beendigung des Ereignisses durch den Veranlasser zu entfernen.
- (5) Die Gemeinde Boos ist berechtigt, rechtswidrige Plakatierungen kostenpflichtig zu beseitigen.

## **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentliche Anschläge außerhalb zugelassener Flächen anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen § 1 ohne Zustimmung des Verfügungsberechtigten an zugelassenen Flächen oder Stellen Anschläge anbringt oder anbringen lässt,
3. entgegen § 1 Abs. 3 Satz 2 und § 3 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Anschläge nicht fristgemäß entfernt,
4. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 ohne vorherige Anzeige und Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt.

## **§ 5 Inkrafttreten**

- (1) Die Verordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Geltungsdauer 20 Jahre.

Boos, 16.12.2024



Erben Helmut  
1. Bürgermeister

**Anlage**

**Anschlagstellen und deren Verfügungsberechtigten:**

<b>Stellen nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über öffentliche Anschläge in der Gemeinde Boos</b>		
<b>Gemeindeteil</b>	<b>Standortbeschreibung</b>	<b>Verfügungsberechtigter</b>
Boos	Innerorts, an den Lichtmasten entlang der Memminger Straße (B300), Babenhauser Straße (B300), Fellheimer Straße (Kr MN 14) und der Reichauer Straße.	Gemeinde Boos
Reichau	Innerorts, an den Lichtmasten entlang der Ortsstraße.	

<b>Stellen nach § 3 Abs. 3 der Verordnung über öffentliche Anschläge in der Gemeinde Boos</b>		
<b>Gemeindeteil</b>	<b>Standortbeschreibung</b>	<b>Verfügungsberechtigter</b>
Boos	Festlegung je nach Einzelfall	Gemeinde Boos
Reichau	Festlegung je nach Einzelfall	

<b>Stellen ausschließlich für Wahlwerbung (§ 1 Abs. 4)</b>		
<b>Gemeindeteil</b>	<b>Standortbeschreibung</b>	<b>Verfügungsberechtigter</b>
Boos	Schallschutzwand Baugebiet „Beim Studentenhut“ auf Fl.Nr. 2049/16	Gemeinde Boos
	Gemeindlicher Grünstreifen Fl.Nr. 329/2 auf Höhe Einfahrt Drosselweg	
	Fellheimer Straße auf Fl.Nr. 58/0	
Reichau	Bushaltestelle Unterreichau	
	Bushaltestelle Oberreichau	